

**Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen,
Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
vom 2. Februar 2004 (Abgabensatzung für die
Abwasserbeseitigung)
- in der Fassung der 10. Satzung zur Änderung vom 25. September 2025 -**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004 beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II
Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssätze
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung auf die künftige Beitragsschuld
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung

Abschnitt III
Kanalbenutzungsgebühren

- § 11 Grundsatz
- § 12 Maßstab für die Schmutzwassergebühr
- § 13 Maßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 14 Gebührensätze
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

§ 17 Erhebungszeitraum

- Entstehen der Gebührenschuld
§ 18 Veranlagung und Fälligkeit
§ 18a Beauftragung eines Dritten

Abschnitt IV Kostenerstattung

- § 19 Entstehung des Erstattungsanspruches
§ 20 Fälligkeit des Erstattungsanspruches

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

- § 21 Auskunftspflicht
§ 22 Anzeigepflicht
§ 23 Ordnungswidrigkeiten
§ 24 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bad Sachsa erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Niederschlagswasserbeiträge)
- b. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren)
- c. Grundgebühren für die Bereitstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen für die Schmutzwasserbeseitigung
- d. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt Bad Sachsa erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung ihrer öffentlichen zentralen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Anschlußkanäle.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
 - a. für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b. sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Stadtgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1. sind, aber tatsächlich an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

§ 4

I

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Dabei werden für das erste Vollgeschoß 25% und für jedes weitere Vollgeschoß 15% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossig behandelt.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche,

- a) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - c) wenn es über die sich nach Nr. 3 a und b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze oder im Fall b) der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft und der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
4. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 5. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder durch Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. für die ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet,
 3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet,

4. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene.
 5. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 1. bis 3., wenn die Zahl der Vollgeschosse nach 1., die Höhe der baulichen Anlagen nach 2. oder die Baumassenzahl nach 3. überschritten wird,
 6. soweit kein Bebauungsplan besteht
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse oder - sofern das Grundstück keine Vollgeschosse aufweist - die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet,
 - b) bei unbebauten Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoß
 7. soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - a) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach 1 bis 3,
 8. bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoß.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlußbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Dabei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75% der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I Abs. 3.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
 3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
 5. Die Gebietseinordnung nach Abs. 4 richtet sich für Grundstücke
 - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, nach der vorhandenen Bebauung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5

Beitragssätze

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
 - a) Schmutzwasserbeseitigung **Euro 10,00** je m² Beitragsfläche,
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung **Euro 3,00** je m² Beitragsfläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung auf die künftige Beitragsschuld

Es können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die/der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Abschnitt III Kanalbenutzungsgebühren

§ 11 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme und Bereitstellung der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr und eine Grundgebühr in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in sie entwässern.
- (2) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser und für die Beseitigung von Niederschlagswasser getrennt ermittelt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 12 Maßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1m³ Schmutzwasser. Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage je Wasserzähler erhoben.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
 - a) Die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b. und c. hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den folgenden Bemessungszeitraum von 1 Kalenderjahr innerhalb der

folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb zweier Monate bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 13

Maßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird je angefangene 10 m² der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, wird die daran angeschlossene überbaute und befestigte Fläche auf 10 v. H. reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m³ je 100 m² an die Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser.
- (3) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), ist die Niederschlagswassermenge durch Wasserzähler nachzuweisen. Für die Wasserzähler gilt § 12 Abs. 4 Satz 3 entsprechend. Für die in dieser Art genutzten Flächen entfällt die Niederschlagswassergebühr.
- (4) Bei Dachbegrünung wird auf Antrag für diese Fläche die Niederschlagswassergebühr halbiert.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf Anforderung binnen eines Monats die Größe der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Größenänderungen der überbauten und befestigten Flächen hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (7) Maßgebend für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr sind die Größenverhältnisse der befestigten Flächen zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

§ 14 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung **3,05 €/m³**
- (2) Die Höhe der Grundgebühr richtet sich nach der Zählergröße (Hauptzähler oder Großwasserzähler -Verbundzähler-) für die Versorgung mit (Frisch-)Wasser.
Die Grundgebühr beträgt **jährlich** für:
- 2.1 Hauptzähler
- | | | |
|---------------|-----------------------------|----------|
| 2.1.1 QN 2,5 | (Nenn-Durchfluss 2,5 m³/h) | 97,20 € |
| 2.1.2 QN 6,0 | (Nenn-Durchfluss 6,0 m³/h) | 160,71 € |
| 2.1.2 QN 10,0 | (Nenn-Durchfluss 10,0 m³/h) | 273,46 € |
- 2.2 Großwasserzähler (Verbundzähler)
- | | | |
|---------------|-----------------------------|----------|
| 2.2.1 QN 15,0 | (Nenn-Durchfluss 15,0 m³/h) | 329,18 € |
| 2.2.2 QN 40,0 | (Nenn-Durchfluss 40,0 m³/h) | 440,64 € |
| 2.2.3 QN 60,0 | (Nenn-Durchfluss 60,0 m³/h) | 553,39 € |
- (3) Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung **3,30 Euro/10m²**

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an eine öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 17
Erhebungszeitraum
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

§ 18
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen setzt die Gemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres fest. Die Gebühren können mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.
- (3) Abschlagszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.

§ 18 a
Beauftragung eines Dritten

- (1) Das Energieversorgungsunternehmen Harz Energie GmbH & Co. KG, Lasfelder Straße 10, 37520 Osterode am Harz (Harz Energie) ist gemäß § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) beauftragt, im Namen der Stadt Bad Sachsa die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenabrechnung und die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren entgegenzunehmen. Zur Erledigung dieser Aufgaben wird sich der Datenverarbeitungsanlage der Harz Energie bedient.
- (2) Der Bescheid über die Abrechnung der Abwassergebühren und Grundgebühren wird gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit der gemeinsamen Rechnung und Gebührenbescheid der Harz Energie für die Gaskosten und der Stadtwerke Bad Sachsa GmbH über die Strom- und Wasserkosten zusammengefasst.

Abschnitt IV Kostenerstattung

§ 19 Entstehung des Erstattungsanspruches

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Grundstücksanschlußleitungen an die zentrale öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Erstellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück eine weitere Anschlußleitung oder für eine von dem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche eine eigene Anschlußleitung oder nach deren Beseitigung eine neue Anschlußleitung an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (zusätzliche Anschlußleitungen), sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Anschlußleitungen in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Gleiches gilt für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlußleitungen.
- (3) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlußkanals und mit der Berechenbarkeit des Aufwandes (Eingang der Rechnung).

§ 20 Fälligkeit des Erstattungsanspruches

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 21 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang mitzuhelfen.
- (3) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt oder der von ihr Beauftragten zulässig.

- (4) Die Vorgenannten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 3 genannten Zwecke nutzen und sich Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 22

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt von den Beteiligten (Veräußerer/Veräußerin, Erwerber/in) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der/die Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 12 Abs. 4 die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig der Stadt anzeigt.
 2. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 seinen Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 3. entgegen § 23 Abs. 1 bis 3 den Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 18 Abs. 5 NKAG die Stadt.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen der Stadt Bad Sachsa vom 13.12.1993, in der Fassung ihrer Änderungssatzung vom 18.12.2001, außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 02.11.2004 tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung vom 13.12.2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung vom 17.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft. Die 4. Änderungssatzung vom 19.12.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die 5. Änderungssatzung vom 16.12.2013 tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft. Die 6. Satzung zur Änderung vom 28.10.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die 7. Satzung zur Änderung vom 18.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft. Die 8. Satzung zur Änderung vom 17. Dezember 2021 tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die 9. Satzung zur Änderung vom 15. November 2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die 10. Satzung zur Änderung vom 25. September 2025 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Sachsa, den 19. September 2025

gez. Quade
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 10.02.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Die 1. Änderungssatzung wurde am 10.11.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Die 2. Änderungssatzung wurde am 20.12.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Die 3. Änderungssatzung wurde am 29.12.2010 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Die 4. Änderungssatzung wurde am 20.12.2012 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Die 5. Änderungssatzung wurde am 19.12.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Die 6. Satzung zur Änderung wurde am 06.11.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Die 7. Satzung zur Änderung wurde am 18.12.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Die 8. Satzung zur Änderung wurde am 23.12.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht. Die 9. Satzung zur Änderung wurde am 21.11.2024 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht. Die 10. Satzung zur Änderung wurde am 25.09.2025 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen veröffentlicht.